

Merkblatt zum Einkauf von Vorsorgeleistungen

Weshalb ein Einkauf?

Mit Einkäufen in die Pensionskasse können Sie Ihre Altersleistung erhöhen und Vorsorgelücken schliessen. Mögliche Gründe für einen Einkauf sind:

- Vorsorgelücken durch Scheidung, Lohnerhöhung, höhere Einkaufsskala gegenüber bisheriger Vorsorgelösung usw.
- Die Einkäufe können Sie vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.
- Es resultieren zusätzliche Steuerersparnisse, wenn man grössere Beträge gestaffelt über mehrere Jahre einbezahlt (→ Progression).
- Die Zinserträge des Sparguthabens in der PKGR sind steuerfrei.
- Das Sparguthaben bei der PKGR unterliegt keiner Vermögenssteuer. Die Besteuerung erfolgt erst, wenn das Guthaben ausbezahlt wird. Bei einem Kapitalbezug gilt ein Vorzugstarif ([zum Steuerrechner](#)).

Unter welchen Voraussetzungen darf ich einen Einkauf tätigen?

1. Einkäufe von Vorsorgeleistungen sind erst möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) vollständig zurückbezahlt worden sind und solange kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten ist. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.
2. Freizügigkeitsguthaben bei Banken, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder auf Freizügigkeitspolice bei Versicherungen sind vorgängig an die PKGR zu überweisen. Andernfalls werden sie von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht.
3. Bei Personen, die während einer gewissen Zeit selbstständig erwerbstätig waren und in die Säule 3a oder 3a Lebensversicherungspolice einbezahlt haben, kann unter Umständen eine Beschränkung des Einkaufs resultieren.
4. Wenn Sie schon eine Altersrente oder eine Kapitalabfindung von einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezogen haben, wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der damaligen Pensionierung von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht.
5. Bei Zuzüglern aus dem Ausland, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, ist der maximale jährliche Einkauf in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohnes begrenzt.

Wie hoch ist mein möglicher Einkauf?

Wenn keine Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt wurden, ist die Vorsorgelücke auf dem Vorsorgeausweis oder auf «myPKGR» ersichtlich. Wenn sich Ihr AHV-Lohn erhöht, kann in der Regel eine höhere Summe einbezahlt werden. Im Gegensatz zu einer Reduktion des AHV-Lohns welcher ein möglicher Einkauf tiefer oder sogar ganz wegfallen lässt.

Erhalte ich eine Steuerbescheinigung?

Nach Eingang eines Einkaufs wird Ihnen eine Steuerbescheinigung zugestellt. Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei den Versicherten.



Bestehen weitere Einkaufsmöglichkeiten?

Falls auf Ihrem Vorsorgeausweis keine Möglichkeit eines Einkaufs angegeben ist, können Sie auf das nächste Jahr einen Wechsel des Sparplans auf «Plus» vornehmen. Dadurch kann sich wieder ein Einkaufspotenzial ergeben. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Einkäufe auf eines der beiden Zusatzkontos «vorzeitige Pensionierung» oder «Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente» zu tätigen.

Wie muss ich bei einem Einkauf vorgehen?

Das Formular «Selbstdeklaration zum Einkauf von Vorsorgeleistungen» ist uns zwingend einmalig unterzeichnet, allenfalls mit den verlangten Unterlagen, einzureichen. Das Formular ist auf unserer Website abrufbar. Wenn Sie auf dem Formular alle Fragen von 1–5 mit «Nein» beantworten konnten und voll arbeitsfähig, bzw. erwerbsfähig sind, dann können Sie den Maximalbetrag gemäss Ihrem gültigen Vorsorgeausweis überweisen. Ist dies nicht der Fall, werden wir Ihnen nach Erhalt der Deklaration den Maximalbetrag mitteilen.

Wichtiger Hinweis

Ein Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nach Einkauf ist unzulässig. Dies gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie - angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person - unabhängig davon ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Falls dennoch ein Kapitalbezug während der Sperrfrist erfolgt, wird der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben. Zudem wird die Höhe dieser Einkäufe bei der Pensionierung in eine Rente umgewandelt und kann gemäss Art. 79b Absatz 3 BVG nicht als Kapital bezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.